

VERORDNUNG (EG) Nr. 2517/2000 DES RATES**vom 9. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 ⁽²⁾ wurden die Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern für das Jahr 2000 festgesetzt.
- (2) Im Rahmen des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland ⁽³⁾ ist der Gemeinschaft eine zusätzliche Menge von 600 Tonnen Kabeljau in der Ostsee zugeteilt worden.
- (3) Die TAC für Lodde in grönländischen Gewässern für 2000 wurde in einem trilateralen Abkommen zwischen Grönland, Island und Norwegen auf 975 000 t festgesetzt, wovon auf Grönland eine Quote von 107 500 t entfällt; daher müssen die der Gemeinschaft zustehenden Quoten angepasst werden.
- (4) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer jüngsten Jahrestagung vom 12. bis 16. Juni 2000 eine Fangbeschränkung für Gelbflossenthun für das Jahr 2000 angenommen und die 1999 angenommene vorläufige Fangbeschränkung für Großaugenthun geändert. Die Gemeinschaft, die im Begriff ist, der IATTC beizutreten, sollte mit dieser Organisation in allen Fragen der Bestandserhaltung umfassend zusammenarbeiten und diese Maßnahmen umsetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 der Kommission (ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 50).

⁽³⁾ ABl. L 332 vom 20.12.1996, S. 16.

(5) Die geographischen Gebiete im Nordost-Atlantik, in denen Hering gefangen werden darf, müssen genauer definiert werden.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 wird die Eintragung

„Estland	216 695 EUR“
----------	--------------

ersetzt durch die Eintragung

„Estland	448 895 EUR“
----------	--------------

2. Die Eintragung in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt die entsprechende Eintragung in Anhang I A.

3. Anhang I C:

— In der Eintragung „Hering, Gebiete I, II“ wird die Angabe „Färöische Gewässer“ unter „Besondere Bedingungen“ durch „Färöische Gewässer einschließlich ICES-Gebiet Vb nördlich von 62° N“ ersetzt.

— Die Eintragung in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt dort die entsprechende Eintragung.

4. Anhang I F:

— Die Eintragungen in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I F.

— Die Eintragungen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung werden eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LANG

ANHANG I

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiete: IIIbcd (Gemeinschaftsgewässer)
Dänemark	29 275	⁽¹⁾ Hiervon 1 000 Tonnen in estnischen Gewässern zugeteilt, dürfen jedoch in den Gemeinschaftsgewässern gefischt werden. ⁽²⁾ Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽³⁾ Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽⁴⁾ Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽⁵⁾ Nur mit Kiemennetzen zu fischen.
Deutschland	12 807	
Finnland	1 647	
Schweden	21 633	
EG	65 362 ⁽¹⁾	
Estland	600 ⁽²⁾	
Lettland	2 100 ⁽³⁾	
Litauen	1 000 ⁽⁴⁾	
Polen	350 ⁽⁵⁾	
TAC	105 000	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	600	1 300	1 000

ANHANG II

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>		Gebiete: V, XIV (grönländische Gewässer)
EG	28 550 ⁽¹⁾ 75 250 ⁽²⁾	⁽¹⁾ Für alle Mitgliedstaaten. ⁽²⁾ Hiervon werden 6 700 t Norwegen, 30 000 t Island und 10 000 t den Färöern zugeteilt. Der Gemeinschaftsanteil macht 70 % des Anteils Grönlands an der TAC für Lodde aus.
TAC	entfällt	

ANHANG III

Art: Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>		Gebiete: Ostpazifik (Gebiet, das begrenzt ist durch die amerikanische Küste, den Breitenkreis 40° N, den Längenkreis 150° W und den Breitenkreis 40° S)
EG	entfällt	⁽¹⁾ Die Fischerei unter Einsatz von Fischsammelgeräten wird vom 15. September bis 15. Dezember eingestellt.
TAC	entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾	⁽²⁾ Die Fischerei kann vor dem 15. September eingestellt werden, wenn die Fänge von Großaugenthun von weniger als 60 cm Länge die Menge von 1999 erreicht haben.

ANHANG IV

Art: Gelbflossenthun <i>Thunnus albacores</i>		Gebiete: Ostpazifik ⁽¹⁾
EG	⁽²⁾	⁽¹⁾ in dem Gebiet, das durch die Westküste Amerikas und eine Linie durch folgende Koordinaten begrenzt ist: — einen Punkt an der Westküste der Vereinigten Staaten bei 40° nördlicher Breite — 40° nördlicher Breite, 125° westlicher Länge — 20° nördlicher Breite, 125° westlicher Länge — 20° nördlicher Breite, 120° westlicher Länge — 5° nördlicher Breite, 120° westlicher Länge — 5° nördlicher Breite, 110° westlicher Länge — 10° südlicher Breite, 110° westlicher Länge — 10° südlicher Breite, 90° westlicher Länge — 30° südlicher Breite, 90° westlicher Länge — einen Punkt an der Westküste Chiles bei 30° südlicher Breite.
TAC	265 000 ⁽³⁾	⁽²⁾ Die Fänge werden direkt auf die TAC angerechnet. ⁽³⁾ Die Fischerei wird am 1. Dezember eingestellt, unabhängig davon, ob 265 000 t gefangen wurden.

Besondere Bedingungen:

Wenn die Fänge eine Menge von 240 000 t erreicht haben, wird die Fischerei in folgenden Bereichen untersagt:

- dem Teil des Gebiets, der nördlich von 23° N liegt,
- dem Teil des Gebiets, der zwischen 5° N, 5° S und 85° W liegt.